

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 8. April 2015

Beginn: 15:02 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser ab 15.05 Uhr
Herr Dr. Auffermann
Herr Dr. Creutz
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Erdmann
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Hassel
Herr Isparta
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Frau Dr. Vollmer ab 15.10 Uhr
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau Blum, Frau Delerue, Frau Eyser, Frau Dr. Hadamek und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Herr Hizarci.

TOP 1

Genehmigung des Protokolle der GV-Sitzungen am 11. Februar, am 04. und 18. März 2015 und Beschlussfassung über die Fassung für die Website

Um 15.03 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Februar 2015 wird genehmigt.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen, einzelne Enthaltungen)

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Februar 2015 wird ohne Einschränkungen veröffentlicht.

(Einstimmig)

Um 15.04 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 4. März 2015 wird genehmigt.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen, einzelne Enthaltungen)

TOP 2 hinsichtlich des 3. Absatzes des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 4. März 2015 wird gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen, einzelne Enthaltungen)

Um 15.05 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 18. März 2015 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 18. März 2015 wird ohne Einschränkungen veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 2

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

TOP 3**Beschlussfassung über die Stellungnahme für das BVerfG in Sachen Syndizi**

Der Vorstand erörtert den von der Hauptgeschäftsführerin vorgelegten Entwurf zur Beantwortung der vom BVerfG in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2534/14 und 1 BvR 2584/14 gestellten sieben Fragen.

Im Vorstand wird diskutiert, ob an der Mitteilung im Entwurf der Antwort 3.), dass *ca. 21% unserer Mitglieder als Angestellte bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber arbeiten*, festgehalten werden soll. Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass die Angabe aus der Statistik des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin abgeleitet sei.

Ein Vorstandsmitglied kritisiert, dass im Antwort-Entwurf zu 4.) Tätigkeiten genannt würden, bei denen fraglich sei, ob diese zum Aufgabenbereich von Syndikusanwälten zählten. Der Präsident weist darauf hin, dass sich der Antwortentwurf auf die bisherige Freistellungspraxis beziehe.

Mehrere Vorstandsmitglieder schlagen vor, bei den Antworten auf die Fragen 3.) , 6.) und 7.) auf das Versorgungswerk zu verweisen.

Um 17.10 Uhr wird der Antrag, den ersten Satz im Antwortentwurf auf Frage 1.) zu streichen, abgelehnt

(2 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen, keine Enthaltungen)

Um 17.11 Uhr wird beschlossen, auf die Frage des BVerfG:

- 1. *Wie wird in Ihrem Bezirk die Zulassung eines Rechtsanwalts, der sich zugleich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindet, gehandhabt?***

wie folgt zu antworten:

Ein Zulassungsbewerber hat ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BRAO) vorliegen und kein Grund zur Versagung der Zulassung (§ 7 BRAO) vorliegt. Nach § 7 Nr. 8 BRAO hat der Vorstand die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das

Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Der Zulassungsbewerber, der sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber befindet, hat dem Vorstand gemeinsam mit dem Zulassungsantrag (Anlage 1) den Anstellungsvertrag, eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung und eine Freistellungserklärung seiner Arbeitsgebers (Anlage 2) vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen nimmt der Vorstand dann die notwendige Prüfung vor, ob

- a) durch die oftmals erwerbswirtschaftlich geprägte Tätigkeit im Zweitberuf beim nicht-anwaltlichen Arbeitgeber sich bei Zulassung die Gefahr einer Interessenkollision abzeichnet, die das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit und die Orientierung an den Interessen der Mandanten gefährden wird;
- b) der Zulassungsbewerber über die rechtliche und tatsächliche Ausübungsmöglichkeit des Rechtsanwaltsberufs außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses verfügt.

Dabei werden die von der Rechtsprechung (Zweitberufs-Entscheidung BVerfGE 87, 287, BGH BRAK-Mitt. 2006, 225; BGH BRAK-Mitt. 2003, 129) zu § 7 Nr. 8 BRAO entwickelten Grundsätze berücksichtigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 17.12 Uhr wird beschlossen, auf die Frage des BVerfG:

2. An welche Voraussetzungen ist eine solche Zulassung zur Rechtsanwalt geknüpft? Welche Angaben muss der Rechtsanwalt hierbei machen? Wird die Einrichtung einer Kanzlei (§ 27 BRAO), das Führen von Handakten (§ 50 BRAO) sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) verlangt?

wie folgt zu antworten:

Der Rechtsanwalt, der im Zweitberuf als Unternehmensjurist tätig ist, ist Rechtsanwalt im Sinne der BRAO, mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Zulassung ableiten lassen.

Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten, § 27 Abs. 1 BRAO. Die bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätigen Unternehmensjuristen, die als Rechtsanwälte zugelassen werden, richten nicht selten ihre Kanzlei an ihrer Privatanschrift ein. Eine Einrichtung der Kanzlei beim nicht-anwaltlichen Arbeitgeber scheitert in fast allen Fällen schon daran, dass in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht eingehalten werden kann.

Der Rechtsanwalt, der im Zweitberuf als Unternehmensjurist tätig ist, ist auch verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, § 51 BRAO, er hat den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Zulassung nachzuweisen. Diese Haftpflichtversicherung deckt etwaige Beratungsfehler aus seiner unternehmensjuristischen Tätigkeit nicht.

Der Rechtsanwalt ist bei Übernahme von Mandaten auch verpflichtet, durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfalteteten Tätigkeiten zu geben, § 50 BRAO.

(einstimmig)

Um 17.13 Uhr wird beschlossen, auf die Frage des BVerfG:

- 3. Liegen Ihnen Angaben darüber vor, wie groß der Anteil der Syndikusanwälte unter den derzeit zugelassenen Rechtsanwälten ist? Wie groß ist der Frauenanteil?**

wie folgt zu antworten:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte zum 31. Dezember 2014 13.850 Mitglieder. Die Anzahl der in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber stehenden Mitglieder wird statistisch nicht erfasst. Eine Antwort auf diese Frage könnte der Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin geben.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Um 17.14 Uhr wird beschlossen, auf die Frage des BVerfG:

- 4. Liegen Ihnen Angaben darüber vor, in welchen wirtschaftlichen Bereichen und in welchen Positionen in Unternehmen diese Syndikusanwälte jeweils tätig sind?**

wie folgt zu antworten:

Die uns von den Zulassungsbewerbern zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Zweitberufs mit dem angestrebten Berufs des Rechtsanwalts vorgelegten Arbeitsverträge werden statistisch nicht erfasst, so dass verlässliche Angaben über die unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Unternehmensjuristen nicht möglich sind. Auf der Grundlage der uns vorgelegten Arbeitsverträge lässt sich jedoch feststellen, dass die von den Unternehmensjuristen ausgeübten Tätigkeiten vielfältig sind.

(mehrheitlich, 5 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 17.15 Uhr wird beschlossen, auf die Frage des BVerfG:

- 5. Liegen Ihnen Angaben darüber vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Syndikusanwälte außerhalb ihres Anstellungsverhältnisses freiberuflich tätig sind?**

wie folgt zu antworten:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

(mehrheitlich, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen)

Um 17.17 Uhr wird beschlossen, auf die Fragen des BVerfG:

6. Welche finanziellen Konsequenzen zöge es für die Versorgungswerke der Rechtsanwälte und die Höhe ihrer Versorgungsleistungen nach sich, wenn die Syndikusanwälte nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit würden?

7. Welche finanziellen Konsequenzen zöge dies für die Syndikusanwälte nach sich? Dabei ist insbesondere von Interesse, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe angestellte Rechtsanwälte beitragspflichtig sind, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind.

jeweils zu antworten:

Eine Antwort auf diese Frage könnte der Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin geben.

(einstimmig)

TOP 4

-keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO-

TOP 5

Neubesetzung des Vorstands der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“

Der Präsident teilt mit, dass der Gesamtvorstand den Vorstand der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“ neu besetzen müsse, nachdem RAin Dr. Kampa und RAin Schlagenhaut, die am 11.03.2015 aus dem Sozialausschuss ausgeschieden seien, um die Abberufung aus dem Vorstand der Stiftung gebeten hätten. Die beiden von der Kammerversammlung am 11.03.2015 neu gewählten Mitglieder des Sozialausschusses, RAin Züнкler und RA Staudacher, hätten sich bereit erklärt, im Vorstand der Stiftung mitzuwirken. RAin Helling habe sich auf seine Anfrage hin bereit erklärt, den Vorstandsvorsitz zu übernehmen.

Um 18.32 Uhr wird beschlossen:

RAin Dr. Nicole Kampa und RAin Petra Isabel Schlagenhaut werden aus dem Vorstand der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“ abberufen.

(mehrheitlich ohne Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Um 18.33 Uhr wird beschlossen:

RAin Karoline Helling wird Vorstandsvorsitzende der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“.

(Einstimmig)

Um 18.34 Uhr wird beschlossen:

RAin Martina Züнкler und RA Thomas Staudacher werden Beisitzer im Vorstand der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“.

(Einstimmig)

TOP 6

Besetzung der Ausschüsse Rechtsschutzversicherungen und Informationstechnologie

Der Präsident teilt mit, dass nach der Neuwahl des Gesamtvorstandes die Ausschüsse Rechtsschutzversicherung und Informationstechnologie neu besetzt werden müssten.

Um 18.37 Uhr wird beschlossen:

Dem Ausschuss Rechtsschutzversicherungen gehören an: RA Rudnicki, RA Wesser, RA Cornelius-Winkler, RA Isparta, RA Dr. Pilz, RA Feske und RAin Hassel.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Um 18.38 Uhr wird beschlossen:

Dem Ausschuss Informationstechnologie gehören an: RA Rudnicki, RA Dr. Auffermann, RA Wiemer und Dr. Creutz.

(Einstimmig)

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen:

Der Präsident teilt mit, dass

- der Beauftragte für das Menschenrechtsinstitut der Europäischen Rechtsanwälte am 20.03.2015 am Vorbereitungstreffen zur Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises in Paris teilgenommen habe,
- der bisherige Vorsitzende der Abt. II und die Gebührenreferentin vom 20. bis 21. März 2015 an der Gebührenreferententagung in Leipzig teilgenommen hätten.
- er am 24. März 2015 den Vorsitzenden der deutsch-israelischen Juristenvereinigung, Herrn Esser, zu einem Gespräch in der Kammer empfangen habe.
- ein Vorstandsmitglied vom 25. bis 26. März 2015 mit Vertretern der RAK Paris in Paris zusammengetroffen sei
- am 26. März 2015 in den Räumen der Geschäftsstelle ein Informationstreffen für die neu gewählten Vorstandsmitglieder stattgefunden habe und
- er vom 26. bis 27. März 2015 am internationalen Anwaltsforum der BRAK in Berlin teilgenommen habe.

TOP 8

Verschiedenes

Der Präsident weist darauf hin, dass der Bundesjustizminister mit Schreiben vom 31.03.2015 mitgeteilt habe, dass der Teilaufhebungsbescheid des im vergangenen November von der Satzungsversammlung beschlossenen neuen § 2 BORA nach erneuter Überprüfung aufgehoben werde. Der Minister habe erneut angekündigt, dass Gespräche über gesetzliche Änderungen aufgenommen werden sollen.

Der Präsident teilt mit, dass der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte nun eingegangen sei, ohne dass es bislang eine Frist zur Stellungnahme gebe. Wenn diese Frist noch vor der Mai-Sitzung des Vorstandes ende, müsse eine Sondersitzung des Vorstandes stattfinden.

Der Beauftragte für das Ausbildungswesen berichtet von der letzten Sitzung des Berufsbildungsausschusses. Es bestehe erheblicher Streit darüber, ob die Änderungen

der ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die am 01.08.2015 in Kraft träten, sinnvoll seien. Ein Vorstandsmitglied meint, dass die Änderungen zu einer besseren Qualifizierung der Rechtsanwaltsfachangestellten führen würden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18.45 Uhr.

Berlin, 20. Mai 2015

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 08. April 2015Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:15 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der GV-Sitzungen am 11. Februar 2015 sowie am 04. und 18. März 2015 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2		15:05	
3	Beschlussfassung über die Stellungnahme für das BVerfG in Sachen Syndizi	15:30	
4		16:00	
5	Neubesetzung des Vorstands der „Maria Falkenberg-Weimann und Dr. Ernst Heinitz-Stiftung“	16:45	
6	Besetzung der Ausschüsse - <u>Rechtsschutzversicherungen</u> bislang: RA Rudnicki, RA Gustavus, RA Wesser, RA Cornelius-Winkler, RA Samimi, RA Isparta, RA Pilz, RA Feske - <u>Informationstechnologie</u> bislang: RA Rudnicki, RAin Silbermann, RA Dr. Auffermann	16:50	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:00	

8	Verschiedenes	17:10	
---	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.